

Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom  
22. 4. 1964

diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als  
Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diesen  
Bebauungsplan mit Entschließung vom 9. 11. 1964  
Nr. IV/5212/2-5/64 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekannt-  
machung gemäß § 12 BBauG, das ist am 4. 12. 1964  
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauamt

1. Planaufgabe vom 31. 1. 1964 auf die Dauer eines Monats
2. Planaufgabe vom 4. 12. 1964 auf die Dauer eines Monats

aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie  
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt

Nr. 48 vom 4. 12. 1964

bekanntgemacht.

Bayreuth, den 4. 12. 1964

Stadt Bayreuth  
Der Oberbürgermeister

(Hans Walter Wild)

Bebauungsplan  
Pl - 610 Nr. 12/63  
der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
- bereits ausgebaute Straßenflächen
- Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
- neue Straßenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- beizubehaltende öffentliche Grünfläche
- neue öffentliche Grünfläche
- Verbehaltene Fläche für .....  
P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz,  
Sp = Sportplatz
- Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
- bestehende Wohngebäude
- bestehende gewerbl. und sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Bestimmung  
über Art,  
und Maß  
der baul.  
Nutzung:

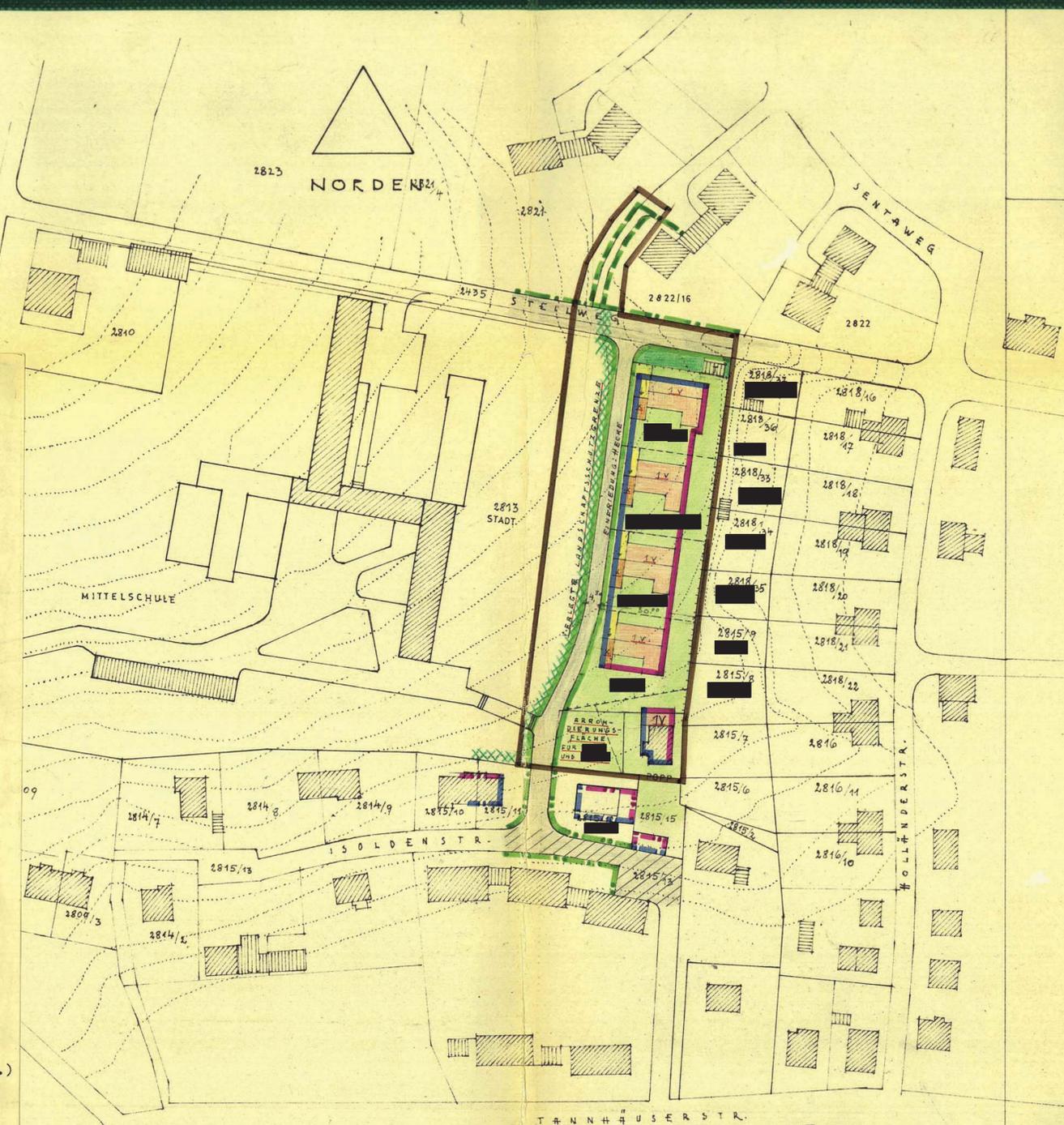
- geplante Wohnbebauung mit Firstrichtung und Geschos-  
zahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb  
der Bebauungsgrenzen
- Nebengebäude für Wohnungszubehör
- Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 RGAO)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige unverbindliche Parzellengrenzen
- Abstellplätze für Pkw
- Müllabstellplätze
- verlegte Landschafts-  
schutzgrenze
- T = Trafostation
- Neufestzu-  
setzende
- aufzuhe-  
bende
- bestehen  
bleibende
- Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenl.)
- vordere Bebauungsgrenze
- seitr. und rückw. Bebauungsgrenze
- zwingende Baufluchtlinie
- Straßenseitige Einfriedung Hecke 1,00 m hoch, Vorderkante  
50 cm hinter Straßenbegrenzung
- Zwischenzäune zum Nachbarn Maschengewebe 1,00 m hoch
- Sichtdreieck: von allen sichtbehindernden Anlagen (Lage-  
rungen und Pflanzungen usw.) über 80 cm Höhe (gemessen  
in Straßenmitte) freizuhalten.

Reines Wohngebiet (WR), offene Bauweise gem. § 17 BNVO

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 } 1 V  
Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,4 }

Bei 1 V + K = Giebeldach mit 30° Dachneigung ohne Knie-  
stock, ohne Dachaufbauten

Anbauhöhe: F.O.K. Erdgeschoß max. 50 cm über O.K. Fußweg



BEBAUUNGSPLAN NR.12/63

BEBAUUNG AM STEILWEG-  
MITTELSCHULE FL.NR. 2813

PLANUNGSAMT

16. 4. 64

*H. Voilet*

(Dr.-Ing. Voilet)  
Städt. Oberbaurat

STADTBAUAMT BAYREUTH

BEBAUUNGSPLAN NR.	12 / 63
BESCHLUSS BA	9.7.63
BESCHLUSS BA	
ÖFFENTL. AUFLAGE 31.1.64 - 1 MONAT	AMTSBLATT 24.1.64
GUTACHTEN BA	24.3.64
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	22.4.64
REG. ENTSCHL. NR. IV-5212/2-5/54 v. 9.11.1964	
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES 4.12.1964	
(VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT) NR.48	
STADTBAUREFERAT	26. MAI 1964

*M. Wild*